

FAQ

Häufig gestellte Fragen zum digitalen Gewerbesteuerbescheid

Stand: 26.07.2024, v2.1



Inhalt

1. Wer ist an dem Projekt „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“ beteiligt?	4
2. Welche Ziele werden verfolgt?	4
3. Wie sieht der Zeitplan für das Projekt aus?	5
4. Welche Vorteile bietet das Projekt den Kommunen?	6
5. Ist die Einführung der E-Akte zwingende Voraussetzung zur Digitalisierung der Gewerbesteuer?	7
6. Wie können sich Kommunen, Softwarehersteller, IT-Dienstleister und Steuerbüros beteiligen?	7
7. Wie kann sich eine Kommune bzw. deren Fachverfahrenshersteller oder IT-Dienstleister an das Verfahren anschließen, um Daten mit der Finanzverwaltung auszutauschen?	8
8. Welche Kosten sind mit dem digitalen Gewerbesteuerbescheid, insbesondere mit der Nutzung von ELSTER-Transfer für die Kommunen und ihre Fachverfahrenshersteller verbunden?	8
9. Wie sieht der Gesamtprozess für die Gewerbesteuer aus, wenn der digitale Gewerbesteuerbescheid implementiert ist?	9
10. Wie ist in dem digitalen Prozess eine korrekte Zuordnung der Datensätze und Bescheide sichergestellt?	9
11. Welche Auswirkungen hat der neue einheitliche Zerlegungsdatensatz? (<i>Pilotierung 2024</i>)	10
12. Welche Vorteile bringt der digitale Gewerbesteuerbescheid für Kommunen, Steuerberatungen und Unternehmen?	11
13. Wie wird die Rechtsverbindlichkeit des Gewerbesteuerbescheides sichergestellt?	11
14. Ist eine Aktualisierung der Statusanzeigen in ELSTER Transfer mehrmals täglich möglich?	12
15. Wie ist das Feld „Empfängerreferenz“ in der ELSTER-Transfer-Anwendung zu verwenden (Umgang mit Mandantenummer)?	12
16. Wie kann der digitale Gewerbesteuerbescheid empfangen werden (Mein ELSTER, Mein Unternehmenskonto & kommerzielle Steuerprogramme)?	13
17. Wie funktioniert der Datenaustausch mit ELSTER-Transfer? Welche Rollen haben hierbei die Kommunen und ihre HKR-Hersteller bzw. IT-Dienstleister?	15
18. Wie wird mit Empfangsvollmachten umgegangen?	15

19. Mit welchem Account und mit welchem Medium erfolgt die Datenabholung der Grundlagenbescheide bei der Kommune? Wer ist dafür zuständig: die Kommune oder der Softwarehersteller/ IT-Dienstleister?15

20. Stellt das Umsetzungsprojekt Kommunales ELSTER/ Digitaler Gewerbesteuerbescheid eine Einer-für-Alle-Lösung (EfA) bereit?.....16

1. Wer ist an dem Projekt „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“ beteiligt?

Der Digitale Gewerbesteuerbescheid ist ein Projekt im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Daran sind die Bundesebene (Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Finanzen), die Landesebene (Finanzministerien aller Flächenländer sowie Stadtstaaten) und die kommunale Ebene (leistungsverantwortliche Kommune Frankfurt am Main und 46 Pilotkommunen aus weiteren Bundesländern) beteiligt.

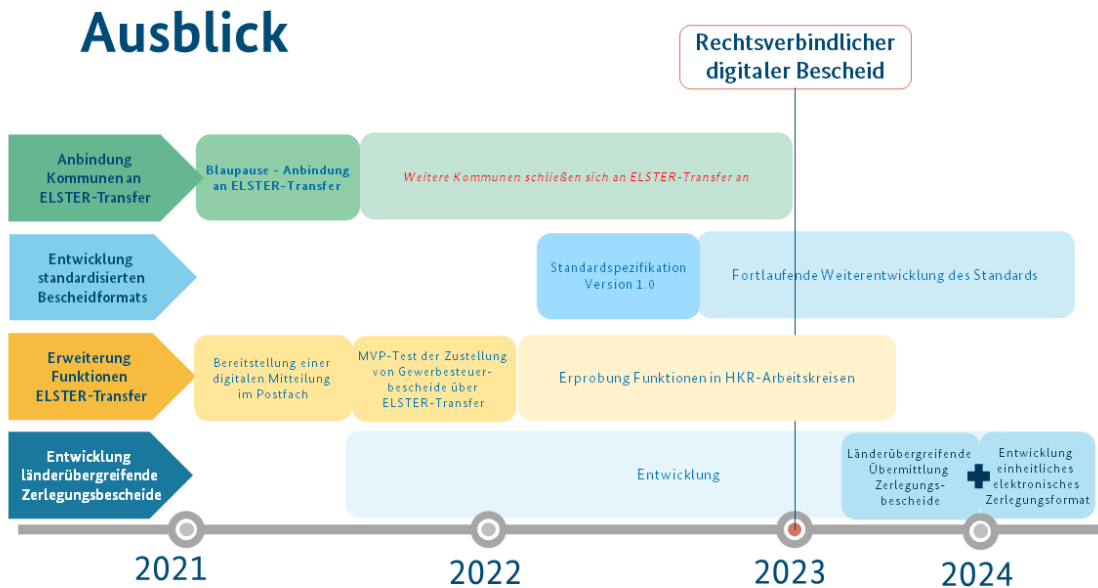
2. Welche Ziele werden verfolgt?

Ziel ist ein medienbruchfreier Prozess, bei dem die Mitteilungen und Bescheide rund um die Gewerbesteuer digital übermittelt werden. Der besondere Fokus liegt hierbei auf der Bekanntgabe der kommunalen Gewerbesteuerbescheide. Um dieses Ziel zu erreichen, wird auf die bestehende Infrastruktur aus Mein ELSTER (Gewerbesteuererklärung), ELFE (Elektronische Festsetzung), ELSTER-Transfer (Kommunikation zu und von den Kommunen) sowie das elektronische Postfach von *Mein Unternehmenskonto* (siehe www.mein-unternehmenskonto.de) gesetzt. Diese werden um neue Funktionen und Komponenten erweitert, um eine rechtssichere, digitale und auch länderübergreifend verfügbare Bekanntgabe von Gewerbesteuerbescheiden zu ermöglichen.

Der medienbruchfreie Prozess verspricht den Kommunen sowohl einen geringeren Aufwand als auch eine Beschleunigung bei der Bearbeitung sowie Bekanntgabe. Gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen und Steuerbüros hingegen wird - anders als mit den bisherigen Bescheiden in Papierformat - eine maschinelle Bearbeitung der Bescheide ermöglicht.

3. Wie sieht der Zeitplan für das Projekt aus?

Das Projekt besteht aus vier parallel voranschreitenden Teilprojekten, die jeweils einen Baustein für den digitalen Gewerbesteuerbescheid liefern.



Bis Herbst 2021 wurden erfolgreich die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass in den Pilotkommunen der Versand einer digitalen Mitteilung zur Gewerbesteuer, analog zum elektronischen Gewerbesteuerbescheid, möglich ist. Ab Ende Q1/2023 werden die technischen Rahmenbedingungen für eine rechtsverbindliche digitale Bescheidbekanntgabe deutschlandweit bereitgestellt sein. Hierfür werden die Eingabemaske zur Gewerbesteuererklärung sowie die Datensätze der Gewerbesteuermessbetragsmitteilungen in den Verbänden K1 und Nordrhein-Westfalen über die DTA-Datensätze bzw. die zugehörigen ELSTER-Schlüssel erweitert, um den Kommunen eine rechtssichere elektronische Bekanntgabe der Gewerbesteuerbescheide über ELSTER-Transfer zu ermöglichen.

Die Grundlagenbescheide und Mitteilungen zum Gewerbesteuermessbetrag vom Finanzamt werden noch bis Ende 2024 parallel auf Papier zum elektronischen Datenträgeraustauschverfahren (DTA) angeboten werden. Ab 2025 wird jedoch nur noch das DTA von den Finanzämtern der Länder bedient werden. Die Bedienung des elektronischen Rückkanals von der Kommune zum Unternehmen greift hingegen bereits verpflichtend mit Ablauf der OZG-Frist ab Ende 2022 (unabhängig davon, ob der Eingangskanal elektronisch oder postalisch beliefert wird).

4. Welche Vorteile bietet das Projekt den Kommunen?

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 digital anzubieten. OZG-Leistungen werden hierfür in Lebens- und Geschäftslagen zusammengeführt, für welche im Rahmen der Themenfeldarbeit Lösungen konzipiert werden. Das angestrebte Umsetzungsmodell „Einer-für-Alle“ (EfA) soll bezwecken, dass Mehraufwände durch parallele Konzeptionen, Entwicklungen und Betriebe in den einzelnen Bundesländern bzw. Kommunen vermieden werden. In diesem Sinne soll auch die Digitalisierung der Gewerbesteuer (Erklärung und Bescheidbekanntgabe) erfolgen.

Die für den digitalen Gewerbesteuerbescheid konzipierte Lösung bietet den Kommunen deutschlandweit eine einheitliche, kostengünstige und standardisierte Umsetzungsmöglichkeit zur Erfüllung ihrer OZG-Pflicht, welche zudem die folgenden weiteren Vorteile mit sich bringt:

- Basis zur Digitalisierung stellt die technische Infrastruktur zur Datenübermittlung von ELSTER dar, welche von den Kommunen durch den kostenfreien Anschluss an die ELSTER-Transfer-Anwendung genutzt werden kann.
- Der Anschluss an ELSTER-Transfer ermöglicht den Kommunen eine maschinelle Erfassung von Veranlagungsdaten, die Reduktion von manuellem Übertragungsaufwand sowie die medienbruchfreie Eingabe und Bearbeitung von Veranlagungsdaten inkl. der elektronischen Bekanntgabe.
- Ein elektronischer Gewerbesteuerbescheid mit einem eingebetteten, standardisierten maschinenlesbaren XML-Datensatz in einem bundesweit einheitlichen Datensatzformat (PDF/A3), welcher Mehraufwände für Unternehmen durch unterschiedliche Bescheidformate reduziert und von den Kommunen ebenfalls adaptiert werden kann.
- Zusätzlich ergibt sich für die am Pilotprojekt „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“ teilnehmenden Kommunen der Vorteil, regelmäßig über Neuerungen in der Konzeption ins Bild gesetzt zu werden und sich aktiv, beispielsweise im Zuge von HKR-Arbeitskreisen bei der Visualisierung des KONSENS-Datensatzes (Messbescheide des Finanzamtes) innerhalb des HKR-Systems, einbringen zu können. Darüber hinaus besteht das Angebot eines regelmäßigen Austausches der teilnehmenden Pilotkommunen, um voneinander profitieren zu können.

5. Ist die Einführung der E-Akte zwingende Voraussetzung zur Digitalisierung der Gewerbesteuer?

Nein, grundsätzlich kann sich jede Kommune - unabhängig vom individuellen Stand bei der Einführung eines E-Akte-Systems (i.S. DMS/ Dokumentenmanagementsystem und VBS/ Vorgangsbearbeitungssystem) - am Digitalen Gewerbesteuerbescheid beteiligen. Dem Kern der Digitalisierung des Gewerbesteuerbescheides im Sinne des OZG - mit Fokus auf den Antragstellern - ist mit der digitalen Beantragung und Übermittlung eines standardisierten, menschen- und maschinenlesbaren Bescheides Genüge getan.

Bei der Aufbewahrung von Dokumenten nach Abschluss des Vorgangs sind rechtliche Vorgaben im Sinne §§ 140 ff AO zu beachten. Diese legen fest, unter welchen Bedingungen und für welche Zeiträume Unterlagen aufzubewahren sind. Für Gewerbesteuerbescheide gilt etwa, dass diese für mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs aufbewahrt werden müssen. Um die Speicherung aller hierfür relevanten Unterlagen und Daten zu gewährleisten, sollte sich individuell um eine revisions sichere Langzeitarchivierung (LZA) bemüht werden.

Sollten Kommunen zum Beispiel bereits über ein E-Akte-System verfügen oder die Einführung beabsichtigen, so wird die vorgangsbasierte Überführung aus der E-Akte in die LZA in der Regel mitkonzipiert. Es lassen sich somit positive Synergien erzeugen und nutzen. Sollte kein E-Akte-System vorhanden oder dessen Einführung nicht geplant sein, können Kommunen weiterhin unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an ihren bisherigen Archivierungsabläufen festhalten.

Zur Ausschöpfung eines vollständig digitalen und medienbruchfreien Bearbeitungsprozesses innerhalb der Kommunen wird jedoch die Anbindung eines revisions sicheren, elektronischen Langzeitarchivierungssystems an das jeweilige Fachverfahren empfohlen.

6. Wie können sich Kommunen, Softwarehersteller, IT-Dienstleister und Steuerbüros beteiligen?

Interessierte Kommunen können sich an den Projektergebnissen beteiligen, indem sie sich den Empfang der Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze von Ihrer IT-Abteilung einrichten lassen. Voraussetzung hierfür ist die Anbindung an ELSTER-Transfer, welche in der „[Blaupause – Anbindung an ELSTER-Transfer](#)“ ausführlich beschrieben wird. Bitte beachten Sie hier ferner die Fragestellung: Welche Auswirkungen hat der neue einheitliche Messbetrags- und Zerlegungsdatensatz? (siehe Punkt 11)

HKR-Softwarehersteller oder IT-Dienstleister können sich beteiligen, indem sie ihre Software für das einheitliche Bescheidformat vorbereiten. Die Fachverfahren in den Kommunen müssen in der Lage sein, ein PDF-[Dokument mit XML-Anhang entsprechend der Standardspezifikation](#) zu erstellen. Zudem müssen sie die Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze von ELSTER-Transfer empfangen und verarbeiten sowie den digitalen Bescheid von der Kommune zwecks Bekanntgabe an ELSTER-Transfer übergeben können.

Die Software für Steuerbüros muss in der Lage sein, das standardisierte Bescheidformat, das im digitalen Gewerbesteuerbescheid eingebettet ist, einzulesen, um einen medienbruchfreien Prozess sicherzustellen.

7. Wie kann sich eine Kommune bzw. deren Fachverfahrenshersteller oder IT-Dienstleister an das Verfahren anschließen, um Daten mit der Finanzverwaltung auszutauschen?

Für die Anbindung an ELSTER-Transfer, dem Verfahren zum Datenaustausch mit der Finanzverwaltung, wurde eine ausführliche Blaupause erstellt. Sie enthält alle Detailinformationen und hilft Kommunen und ihren Fachverfahrensherstellern bzw. IT-Dienstleistern bei der Planung und Durchführung der Anbindung. Ergänzend finden Sie dort den „Leitfaden zur Datenübertragung für Kommunen“.

Beide Dokumente können auf der ELSTER-Webseite abgerufen werden:

https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/digitaler_gewerbsteuerbescheid

Hinweis:

Beim elektronischen Datenträgeraustauschverfahren (DTA) mit der Finanzverwaltung über ELSTER-Transfer handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, über welches diverse Steuerleistungen abgebildet werden (z.B. Grundsteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, etc.).

Das DTA-Verfahren ist somit eigenständig und losgelöst vom Projekt *Digitaler Gewerbesteuerbescheid* zu betrachten.

Gleichwohl ist die Teilnahme am DTA-Verfahren für die Datenart Gewerbesteuer (K1: GEWXX/SV; NRW: GEWMB/GEWBA) notwendige Bedingung für die Kommunen, um Gewerbesteuerbescheide elektronisch bekanntzugeben. Denn das technische Recht zur Bekanntgabe über die ELSTER-Transfer-Anwendung ist mit dem Recht zum Empfang der elektronischen Grundlagenbescheide gekoppelt.

8. Welche Kosten sind mit dem digitalen Gewerbesteuerbescheid, insbesondere mit der Nutzung von ELSTER-Transfer für die Kommunen und ihre Fachverfahrenshersteller verbunden?

Die Nutzung des Datenaustauschs mit der Finanzverwaltung (ELSTER-Transfer) ist für die Kommunen kostenfrei. Auch die Verwendung der Spezifikation des standardisierten Gewerbesteuerbescheides ist nicht mit Lizenzgebühren verbunden.

Die Erweiterung des HKR-Systems um neue Funktionen und die Integration der Schnittstelle zu ELSTER-Transfer kann jedoch Kosten verursachen. Zum einen entsteht Aufwand bei der Programmierung der Fachverfahren (HKR-Systeme). Diese müssen in die Lage versetzt werden, die REST-API-Schnittstelle von ELSTER-Transfer nutzen zu können, falls dies noch nicht der Fall ist, um einen Gewerbesteuerbescheid im PDF-Format mit XML-Anhang (gem. Spezifikation) erstellen zu können. Zum anderen können weitere Kosten durch Anpassungen der Arbeitsprozesse in der Kämmerei verursacht werden. Hier ist jedoch mit einer schnellen Amortisation zu rechnen, da das vollständig digitalisierte Verfahren den Arbeitsaufwand in der Sachbearbeitung nachhaltig senken kann und die Gewerbesteuerbescheide so schneller den Steuererklärenden erreichen und damit auch schneller bezahlt werden.

9. Wie sieht der Gesamtprozess für die Gewerbesteuer aus, wenn der digitale Gewerbesteuerbescheid implementiert ist?

Zu Beginn des Projekts wurde ein Gesamtprozess konzipiert, der vollständig digital und medienbruchfrei abläuft. Von der Erklärung über die Festsetzung und den Messbetrags- bzw. Zerlegungsbescheid bis hin zum Gewerbesteuerbescheid erfolgt die Übermittlung digital.



Eine detaillierte Modellierung des Soll-Prozesses finden Sie auf der [OZG-Informationsplattform](#) (eine kostenlose Registrierung ist erforderlich). Der dort hinterlegte [OZG-Referenzprozess](#) zeigt den Ablauf aus der Perspektive der Unternehmen. Einzelne Arbeitsschritte bei der Verwaltung bzw. den Fachverfahrensdienstleistern könnten daher verkürzt dargestellt sein.

Ergänzend zur dargestellten maschinellen Bearbeitung, werden die Merkmale zur rechtssicheren Bekanntgabe auch auf die Grundlagenbescheide/-mitteilungen gedruckt. Ferner erlaubt die ELSTER-Transfer-Anwendung auch eine manuelle Bedienung des Rückkanals.

10. Wie ist in dem digitalen Prozess eine korrekte Zuordnung der Datensätze und Bescheide sichergestellt?

Für einen medienbruchfreien Prozess über mehrere Akteure hinweg ist es wichtig, dass die übermittelten Datensätze bzw. Bescheide jederzeit eindeutig zugeordnet werden können.

Die eindeutige Zuordnung muss sowohl fachlich zum Steuerpflichtigen als auch technisch zu der Person, welche die Steuererklärung abgegeben hat und den digitalen Gewerbesteuerbescheid erhält, möglich sein.

Hierzu werden der Kommune mehrere Zuordnungskriterien im KONSENS-Datensatz mitgeliefert:

- Für die Kämmerei (Kommune) das Finanzamtskennzeichen (Steuernummer) zwecks Zuordnung zum Steuerpflichtigen.
- Zwecks Adressierung des digitalen Gewerbesteuerbescheids die *AccountID* (Benutzerkonto ID des ELSTER-Kontos des Gewerbesteuererklärenden) nebst Klartext-Angaben zu der Person, welche den elektronischen Steuerbescheid erhalten soll sowie die zugehörige Bekanntgabe-E-Mailadresse. Dies gilt aktuell nur in den Fällen, in denen bei Abgabe der Gewerbesteuererklärung die elektronische Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides (an die die Erklärung abgebende Person) gewählt wurde. Für Fälle, in denen sich Angehörige der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Steuererklärungen von Mandanten eines IT-Dienstleisters bedienen, wurde zudem die Aufnahme eines zusätzlichen Ordnungskriteriums zur eindeutigen Identifizierung der für den Vorgang zuständigen steuerberatenden Person berücksichtigt (*Mandatnummer – innerhalb der ELSTER-Transfer-Anwendung als „Empfängerreferenz“ bezeichnet*).
- Für die Person, die den Steuerbescheid elektronisch erhalten soll, das Transferticket der ursprünglichen Gewerbesteuererklärung zwecks eindeutiger Zuordnung des Bescheids zu der zu Grunde liegenden Steuererklärung.

Sollte bei der Kommune eine permanente kommunale Vollmacht für eine Vertretung des steuerpflichtigen Unternehmens hinterlegt sein, so ist im Vergleich stets die jüngste der Kommune bekannte Vollmacht zu berücksichtigen.

11. Welche Auswirkungen hat der neue einheitliche Zerlegungsdatensatz? (*Pilotierung 2024*)

Mit dem neuen einheitlichen Datensatz für Zerlegungsbescheide geht eine Umstellung des Formats und somit ein zuvor angesprochener Programmieraufwand einher. Das bedeutet, die HKR-Hersteller müssen ihre Software anpassen, damit sie dieses neue Datenformat - PDF/A3 inkl. neuer Bekanntgabemerkmale zur rechtssicheren elektronischen Bekanntgabe der Gewerbesteuerbescheide analog zu Gewerbesteuermessbetragsmitteilungen - verarbeiten kann. Das bisherige Format wird nach einer Übergangszeit nicht weiter bereitgestellt. Langfristig müssen also zwingend alle HKR-Systeme auf das neue Format umgestellt werden.

Einhergehend mit dem neuen Format des einheitlichen Zerlegungsdatensatzes wird auch die länderübergreifende Versendung an die Kommunen ermöglicht.

Diese speziellen Auswirkungen des Umstiegs auf die ELSTER-Transfer-Anwendung unterscheiden sich je nachdem, ob das genutzte HKR-System durch einen eigenen IT-Dienstleister individuell eingerichtet wurde, oder ob hierfür eine Standard-Lösung eines HKR-Herstellers eingesetzt wird. Die zusätzlichen Programmieraufwände durch den neuen Datensatz würde ein eigener IT-Dienstleister voraussichtlich individuell in Rechnung stellen. Bei einer Standard-Lösung kommt es auf die individuelle vertragliche Konstellation sowie die erforderlichen Komponenten an, welche der HKR-Hersteller in seiner Produktlandschaft anbietet.

12. Welche Vorteile bringt der digitale Gewerbesteuerbescheid für Kommunen, Steuerberatungen und Unternehmen?

Die Digitalisierung des gesamten Prozesses zur Gewerbesteuer bedeutet für alle Beteiligten eine Vereinfachung der Verfahren und ein hohes Potenzial zur Automatisierung.

Kommunen erfahren einen Mehrwert, indem manuelle Vorgänge wie zum Beispiel das Abtippen und Abheften von Informationen entfallen. Auch die Zuordnung von Vorgängen zwischen Steuer- und Kassenamt wird durch den digitalisierten Prozess erleichtert. Darüber hinaus sparen die Kommunen auch die Kosten für den Druck und Postversand der Bescheide. Nicht zuletzt wird hierdurch die aus dem OZG resultierende Verpflichtung zur elektronischen Bescheidbekanntgabe erfüllt, für die jede Kommune ansonsten eine eigene Lösung umsetzen müsste.

Unternehmen und ihre Steuerberatungen bzw. Steuerabteilungen profitieren von einem bundesweit einheitlichen Standard zur Übermittlung der Informationen des Gewerbesteuerbescheides. Insbesondere Steuerberatungen und Unternehmen, die aufgrund vieler Betriebsstätten eine hohe Anzahl solcher Bescheide erhalten, profitieren von digitalen, maschinenlesbaren und somit automatisierungsfähigen Gewerbesteuerbescheiden. Für diese Akteure werden zudem manuelle Arbeitsschritte der Papierverarbeitung reduziert.

13. Wie wird die Rechtsverbindlichkeit des Gewerbesteuerbescheides sichergestellt?

Die elektronische Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides erfolgt künftig per ELSTER-Infrastruktur über ELSTER-Transfer in das ELSTER-Postfach des Unternehmens bzw. des steuerlichen Vertreters. Zudem wird bereits bei der Abgabe der Gewerbesteuererklärung (bzw. der Zerlegungserklärung) die Auswahl eines elektronischen statt eines Papierbescheides und somit eine Zugangseröffnung durch den Erklärenden ermöglicht. Im Zuge dessen wird sichergestellt, dass der richtige Bescheid dem richtigen ELSTER-Konto (Steuerpflichtiger oder Bevollmächtigter) zugestellt wird. Auf diese Weise ist die Rechtssicherheit der Bekanntgabe nach §§ 87a und 122a AO gewährleistet. Die technisch rechtssichere Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides wird [über ELSTER-Transfer](#) indes entweder maschinell über eine REST-API (Programmierschnittstelle) aus dem HKR-System oder durch manuelle Bedienung der ELSTER-Transferanwendung gewährleistet. ELSTER-Transfer ermöglicht zudem die Statusrückverfolgung sowie den aktuellen Zustellstatus des Bescheides. Hierzu muss das jeweilige HKR-System ggf. gesondert befähigt werden.

Eine Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Bescheidabruf gilt gem. § 122a Abs. 4 AO indes grundsätzlich am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung als erfüllt.

14. Ist eine Aktualisierung der Statusanzeigen in ELSTER Transfer mehrmals täglich möglich?

Die Aktualisierung der Statusanzeige in der ELSTER-Transfer-Anwendung findet nur einmal täglich statt. Diese technische Reglementierung dient dem Schutz der Backend-Infrastruktur von ELSTER-Transfer. In der Praxis ist eine häufigere Statusabfrage nicht erforderlich.

15. Wie ist das Feld „Empfängerreferenz“ in der ELSTER-Transfer-Anwendung zu verwenden (Umgang mit Mandantenummer)?

Grundlegend wird die maschinelle Bekanntgabe über die Anbindung der REST-API der ELSTER-Transfer-Anwendung an das HKR-Verfahren empfohlen, um eine medienbruchfreie und fehlerarme Bekanntgabe zu erreichen.

Die konkreten Hinweise zur korrekten Konfiguration und Anbindung finden Sie im Lastenheft für HKR-Hersteller unter <https://www.eststeuer.de/#gewerbesteuer>.

In Fällen in denen Kommunen sich für eine -aktuell noch mögliche- manuelle Bekanntgabe von Gewerbesteuerbescheide über die Nutzeroberfläche der ELSTER-Transfer-Anwendung entscheiden, gilt es einen besonderen Fokus auf das Feld „Empfängerreferenz“ zu richten.

In Fällen einer steuerlichen Vertretung und der Nutzung von Steuerberatersoftware ist für eine erfolgreiche Zuordnung der Bescheide oftmals eine sogenannten Mandantenummer notwendig. Erklärungsseitig ist es möglich, eine Mandantenummer anzugeben. Dies kann unter anderem beim Steuerberater die Zuordnung der Steuererklärung zum korrekten Mandanten vereinfachen. So diese Schlüssel mitgeteilt werden, sind diese an den Empfänger weiterzugeben.

Diese werden im Zuge des DTA-Verfahrens auch an die Kommune weitergereicht.

Sofern es sich um einen Bevollmächtigten handelt und dieses Merkmal im Grundlagenbescheidatensatz/Grundlagenbescheid/komm. Einwilligung angegeben wurde, muss der Inhalt des Feldes in der ELSTER-Transfer-Anwendung unter „Empfängerreferenz“ zwingend angegeben werden!

Das Feld Empfängerreferenz darf im Kontext der Gewerbesteuer nur für diesen Zweck benutzt werden und muss anderenfalls leer bleibe.

Vergleiche hierzu: <https://www.eststeuer.de/#gewerbesteuer>

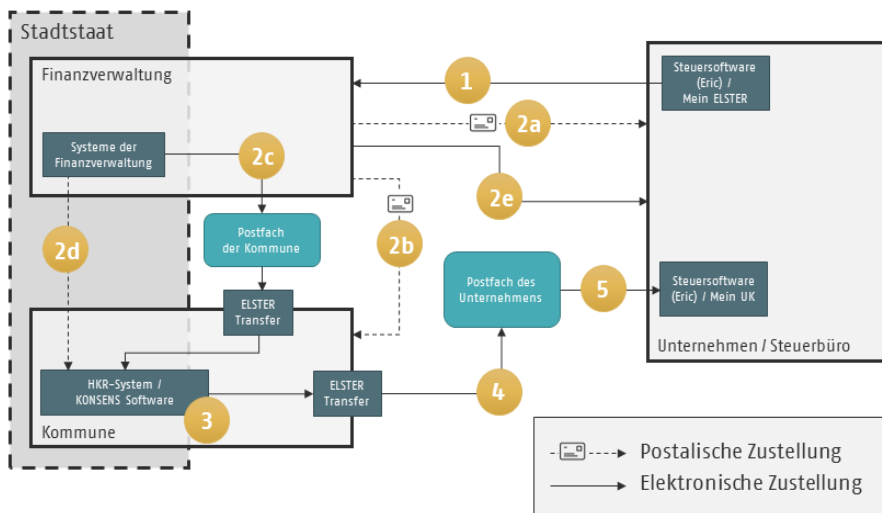
-FAQ zum DTA-Verfahren

-Lastenheft für HKR-Hersteller

16. Wie kann der digitale Gewerbesteuerbescheid empfangen werden (Mein ELSTER, Mein Unternehmenskonto & kommerzielle Steuerprogramme)?

Das bisherige ELSTER-Postfach (über Mein ELSTER und kommerzielle Steuerprogramme) wird künftig auch zur Bekanntgabe der Gewerbesteuerbescheide eingesetzt. Hinzu kommt mit dem neuen Unternehmenskonto eine dritte Variante. Hierbei handelt es sich um ein Portal speziell für Unternehmen, welches auf dieselbe Authentifizierung und dasselbe Postfach wie Mein ELSTER zugreift. Ein Bescheid, der in Mein ELSTER im Postfach liegt, ist also gleichsam im Postfach des Unternehmenskontos einzusehen und umgekehrt. Maschinell können Bescheide von Unternehmen, wie gewohnt, auch über kommerzielle Steuerprogramme abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Unternehmenskonto finden Sie unter www.mein-unternehmenskonto.de.



Schritt 1: Elektronisches Einreichen der Steuererklärung über Mein ELSTER oder ein kommerzielles Steuerprogramm

Schritt 2: Messbetragsmitteilungen und Zerlegungsbescheide

- 2a** Messbeträge sowie die Zerlegung des Messbetrages werden an das steuerpflichtige Unternehmen in Form von Mess- bzw. Zerlegungsbescheiden versendet. Dies geschieht auf dem Postweg (als derzeit rechtssichere Zustellungsart). Die elektronische Zustellung ist in Planung.

- 2b** Die jeweilige Kommune erhält einen Bescheid über den Zerlegungsanteil bzw. eine Mitteilung über den Messbetrag ebenfalls auf dem Postweg.
- 2c** Kommunen, die bereits am Datenaustausch teilnehmen, erhalten diese Daten je nach Landesrecht entweder ausschließlich elektronisch oder zusätzlich zum Papierbeleg in Form eines elektronischen Datensatzes, der sich automationsgestützt (bspw. durch ein HKR-System) verarbeiten lässt.
- 2d** In Stadtstaaten läuft dieser Prozess vereinfacht ab, da diese die Aufgaben von Kommune und Finanzverwaltung gleichermaßen übernehmen. Messbeträge bzw. Zerlegungsanteile liegen hier direkt nach der Verarbeitung im selben Steuerkonto vor, der Steuerbescheid wird meistens gleichzeitig erzeugt.
- 2e** Einige Unternehmen erhalten von der Finanzverwaltung zusätzlich eine digitale Lieferung der Messbeträge und Zerlegungsanteile, die bislang nicht über das ELSTER-Postfach des Unternehmens zugestellt wird.

Schritt 3: *Erzeugung des digitalen Gewerbesteuerbescheides*

Schritt 4: *Elektronische Bekanntgabe des digitalen Gewerbesteuerbescheides über ELSTER-Transfer*

Schritt 5: *Abruf des Gewerbesteuerbescheides über Mein ELSTER, Mein Unternehmenskonto oder das verwendete kommerzielle Steuerprogramm*

17. Wie funktioniert der Datenaustausch mit ELSTER-Transfer? Welche Rollen haben hierbei die Kommunen und ihre HKR-Hersteller bzw. IT-Dienstleister?

Die Anbindung an ELSTER-Transfer wird ausführlich in der hierfür erstellten [Blaupause zur Anbindung an ELSTER-Transfer](#) sowie dem [Lastenheft für HKR-Hersteller](#) und dem [Leitfaden zur Datenübertragung für Kommunen](#) beschrieben. Einige der Fragen lassen sich nicht für alle Kommunen pauschal beantworten, denn es gibt Kommunen, die nur die technische Komponente bestellen und den Prozess selbstständig durchführen. Es gibt aber auch Kommunen, die den Datenabruf von einem IT-Dienstleister erledigen lassen. In diesem Fall muss der Dienstleister mit seinem ELSTER-Organisationskonto den Antrag für die Kommune stellen, ansonsten erledigt dies die Kommune selbst.

Die Schnittstellen von ELSTER-Transfer sind so eingerichtet, dass der Empfang der Messbetragsdaten mit ELSTER-Transfer über eine Benutzeroberfläche möglich ist. Der Versand der Bescheide wird künftig vom Fachverfahren per Schnittstelle zur oder manuell über die ELSTER-Transferanwendung möglich sein.

18. Wie wird mit Empfangsvollmachten umgegangen?

Ab der Gewerbesteuererklärung für den Erhebungszeitraum 2022 ist es möglich, bei der Erklärungsabgabe eine Empfangsvollmacht für den digitalen Bescheid bezogen auf den Erhebungszeitraum abzugeben. Dies ist aktuell nur in Fällen möglich, bei denen der Gewerbesteuerklärende und der Empfänger identisch sind. In hiervon abweichenden Fällen können längerfristig gültige Empfangsvollmachten bei der jeweiligen Kommune hinterlegt werden.

Liegt der Kommune zum Zeitpunkt der Bescheidbekanntgabe eine jüngere Empfangsvollmacht nebst Einwilligung in elektronische Bekanntgabe vor, so sind die aktuellen Vollmachten und Bekanntgabewünsche zu beachten.

19. Mit welchem Account und mit welchem Medium erfolgt die Datenabholung der Grundlagenbescheide bei der Kommune? Wer ist dafür zuständig: die Kommune oder der Softwarehersteller/ IT-Dienstleister?

Der Empfang der Grundlagenbescheide/-mitteilungen erfolgt mit der Anwendung ELSTER-Transfer: https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstertransfer_hilfe_windows. Sie kann je nach individueller Vereinbarung durch einen IT-Dienstleister für eine oder mehrere Kommunen oder durch die betroffene Kommune selbst erledigt werden. Wichtig hierbei ist, dass das ELSTER-Konto der jeweils abholenden Organisation (Kommune oder IT-Dienstleister für die Kommune) selbst verwendet wird und nicht etwa das des Dienstleisters. Die gleichen Regeln gelten für die Übermittlung des Gewerbesteuerbescheides an das Postfach des Steuerpflichtigen bzw. dessen Steuerbüro.

Mehr Informationen finden sich in der [Blaupause zur Anbindung an ELSTER-Transfer](#).

20. Stellt das Umsetzungsprojekt Kommunales ELSTER/ Digitaler Gewerbesteuerbescheid eine Einer-für-Alle-Lösung (EfA) bereit?

Der entwickelte Online-Dienst ist grundsätzlich betriebsbereit und für alle Kommunen und Unternehmen (durch elektronische Abgabe der Gewerbesteuererklärungen auf der föderalen Ebene, also bei den Finanzämtern) nutzbar. Die erforderliche Ertüchtigung des proprietären KONSENS-Transportsystems „ELSTER-Transfer“ zur „Belieferung“ der Kommunen mit den für die Erstellung der Gewerbesteuerbescheide erforderlichen Daten ist abgeschlossen. Der Einsatz des Online-Dienstes wurde erfolgreich in den Pilotkommunen Oberursel und Rostock pilotiert.

Den letzten Schritt, also die Anbindung an ELSTER-Transfer und die Ertüchtigung der kommunalen Fachverfahren zwecks „Auslesen“ aller Daten und Unterstützung des neuen digitalen Standards, müssen die Kommunen als nachnutzende Behörden indes selbst gehen (wenn sie die Daten nicht aufwändig manuell in ihre Systeme übertragen wollen).

Dies ist allerdings oftmals leichter gesagt als getan, da neben der finanziellen Frage auch hohe technische und fachliche Herausforderungen bestehen, die die Kommunen nur gemeinsam mit ihren Fachverfahrens- (HKR-)Herstellern bzw. IT-Dienstleistern bewältigen können. Das Umsetzungsprojekt kümmert sich daher weit über das sonst übliche Maß hinaus um die Anbindung der ca. 11.000 Kommunen. So wurden beispielsweise alle 16 Länder (Finanzministerien) für deren jeweilige Kommunen, viele Pilotkommunen aus allen Ländern sowie die insgesamt 18 relevanten HKR-Hersteller in das Projekt integriert, ein Lastenheft für die Ertüchtigung der Fachverfahren erstellt und die Spezifikation für den maschinenlesbaren Bescheid entwickelt.

Trotz aller Anstrengungen wird es bei realistischer Betrachtung vor diesem Hintergrund allerdings eine Weile dauern, bis alle Kommunen in der Breite den Umstieg auf ELSTER-Transfer und die Ertüchtigung ihrer Fachverfahren abgeschlossen und damit die „Gewerbesteuer“ im Reifegrad 3 medienbruchfrei umgesetzt haben werden. Alternativ müssten die Kommunen alle eingehenden Daten der Steuerverwaltung manuell in ihre Systeme übernehmen und die erzeugten Bescheiddaten anschließend ebenfalls manuell an das ELSTER-Postfach des betreffenden Unternehmens übermitteln, um OZG-konform in Reifegrad 3 zu sein – dies resultiert in einem temporären Mehraufwand für die Kommunen, weshalb die Digitalisierung des Gesamtprozesses einen logischen Folgeschritt darstellen würde. In diesem Fall übermittelt die Steuerverwaltung alle benötigten Daten (voraussichtlich bis einschl. Erhebungszeitraum 2024) noch parallel auf Papier - wir tun also alles, um den Kommunen selbst bei analogen internen Prozessen ein Reifegrad 3-taugliches Produkt bereitstellen zu können.